

4107 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundeszuschuß an das Land Burgenland aus Anlaß der 70jährigen Zugehörigkeit zu Österreich gewährt und das Bundesfinanzgesetz 1991 geändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß soll dem Burgenland anläßlich der 70jährigen Zugehörigkeit zu Österreich ein Zweckzuschuß gewährt werden. Der aus Bundesmitteln zu leistende Betrag in der Höhe von 40 Millionen Schilling soll für besondere Vorhaben zum Zwecke der Festigung der Zugehörigkeit dieses Bundeslandes zur Republik Österreich und zur Verbesserung der Infrastruktur verwendet werden.

Nach der in den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung unterliegen die Bestimmungen des Abschnittes II nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundeszuschuß an das Land Burgenland aus Anlaß der 70jährigen Zugehörigkeit zu Österreich gewährt und das Bundesfinanzgesetz 1991 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 07 11

Mag. Karl Schlögl
Berichterstatter

Anna Elisabeth Haselbach
Vorsitzende